

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen Waldbesitzervereinigung Landkreis Landshut, nachfolgend „WBV“ genannt. Die Rechtsfähigkeit des wirtschaftlichen Vereins im Sinne des § 22 BGB sowie die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 18 Bundeswaldgesetz ist erfolgt. Der Verein hat den Zusatz „w.V.“ erhalten.
2. Die WBV hat seinen Sitz in Landshut.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
  - a) Sofern die WBV nicht als Abnehmer (Eigengeschäft) oder Kommissionär der Erzeugnisse ihrer ordentlichen Mitglieder auftritt, ist der Vorstand verpflichtet, der Mitgliederversammlung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (ESTG) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.
  - b) Sofern die WBV die Erzeugnisse ihrer ordentlichen Mitglieder erwirbt, für seine ordentlichen Mitglieder als Kommissionär auftritt oder nach §141 der Abgabenordnung buchführungspflichtig ist, so ist die WBV verpflichtet,
    - I. jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer aufstellen zu lassen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.
    - II. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen enthalten
    - III. jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung eines entsprechender Formblatts der Verleihungsrichtlinie (VwV 787) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen und diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.
    - IV. und soweit die WBV die in § 267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen für mittelgroße Kapitalgesellschaften erreicht, ist sie zudem verpflichtet, den Jahresabschluss entsprechend den §§ 316 ff. HGB in der jeweils geltenden Fassung durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Abschlussprüfer ist entsprechend § 319 HGB in der jeweils geltenden Fassung auszuwählen.
  - c) und soweit die WBV die in § 267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen für mittelgroße Kapitalgesellschaften erreicht, ist sie zudem verpflichtet, den Jahresabschluss entsprechend den §§ 316 ff. HGB in der jeweils geltenden Fassung durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Abschlussprüfer ist entsprechen § 319 HGB in der jeweils geltenden Fassung auszuwählen.

4. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf folgende Gemeinden im Landkreis Landshut: Adlkofen, Aham, Altdorf, Altfraunhofen, Baierbach, Bodenkirchen, Bruckberg, Buch a. Erlbach, Eching, Ergolding, Ergoldsbach, Essenbach, Furth, Geisenhausen, Gerzen, Hohenthann, Kumhausen, Neufraunhofen, Obersüßbach, Pfeffenhausen, Rottenburg, Schalkham, Tiefenbach, Velden, Vilsbiburg, Vilsheim, Weihmichl, Wurmsham, sowie den an der Peripherie angrenzenden Gemeinden und der kreisfreien Stadt Landshut.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Zweck des forstlichen Zusammenschlusses ist die Förderung des privaten, kirchlichen und körperschaftlichen Waldbesitzes im WBV Geschäftsbereich.
2. Die WBV führt ihre Geschäfte nach dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft laut Bundeswaldgesetz.  
Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder:
  - a) Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldwirtschaft.
  - b) Betriebsbezogene Beratung und Unterweisung von Mitgliedern in allen forstlichen Fragen.
  - c) Durchführung und Organisation von forstwirtschaftlichen Maßnahmen durch Vermittlung, An- und Verkauf der Forstprodukte für die Mitglieder.
  - d) Verbreitung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung.
  - e) Betreuen und bewirtschaften von Waldungen auf der Basis von individuellen Waldpflegeverträgen.
  - f) Gemeinsamer Bezug von Waldpflanzen geeigneter Herkünfte und deren Einbringung.
  - g) Fördern der Walderschließung durch den Bau und das Instandhalten von Wegen und Lagerplätzen.
  - h) Gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten.
  - i) Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
  - j) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
3. Der Verein kann rechtlich selbstständige, gewerbliche Einrichtungen gründen und betreiben.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die WBV unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Wirkungsbereich der WBV Waldflächen oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke in Eigentum oder Besitz hat.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person ohne Waldbesitz werden, hat aber kein Stimmrecht bei anstehenden Entscheidungen.
4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
5. Personen, die sich in hohem Maße um die WBV verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Austritt
  2. durch Ausschluss
  3. durch Beendigung der Rechtsfähigkeit
  4. durch Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden. Er kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
3. Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der WBV, wegen rückständiger Beitragsentrichtung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder der WBV sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der WBV in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder der WBV sind verpflichtet
  - a) die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
  - b) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.
  - c) das Eigentum der WBV schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benützen.
  - d) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die WBV zum Verkauf anbieten zu lassen.
3. Geldbußen
  - a) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftsverpflichtungen sind die Mitglieder zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet.
  - b) Die Höhe der Geldbuße muss der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereins angemessen sein. Über die Höhe der Geldbuße entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
  - c) Schadenersatzansprüche der WBV bleiben unberührt.

#### **§ 6 Organe der WBV**

Die Organe der WBV sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist, mindestens einmal im Jahr, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder ortsüblich zu laden.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der dritte Vorsitzende.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden. Redaktionelle Änderungen der Satzung kann der Vorstand vornehmen.
7. Stimmrechtsvertretung kann durch Ehepartner oder Verwandte ersten Grades wahrgenommen werden.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Genehmigung des Haushaltsplans
- f) Festsetzung und Änderung der Satzung, diese bedürfen der Genehmigung der Verleihungsbehörde
- g) Festsetzung des Vereinsbeitrags
- h) Ernennung von Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Obmänner und der Mitglieder
- j) Auflösung des Vereins

### **§ 9 Ausschuss**

1. Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorstand und den Obmännern zusammen.
2. Obmänner und Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren in Gebietsversammlungen gewählt. Die Einladung erfolgt mit der Tagesordnung von einer Frist von einer Woche schriftlich oder ortsüblich.
3. Die Gebieteinteilung erfolgt durch die Vorstandschaft.
4. Bei Abstimmungen auf Obmännerversammlungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge der Obmännerversammlung müssen von der Vorstandschaft im Rahmen der Vorstandssitzungen behandelt werden.
5. Die Obmänner haben insbesondere folgende Aufgaben
  - a) Vorbereitung von Veranstaltungen der Vereinigung
  - b) Übermittlung von Informationen an Mitglieder und Vorstandschaft
  - c) Mitwirkung bei der Holzvermarktung, insbesondere bei der Angebotserfassung

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen;
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) 3. Vorsitzender
  - d) und mindestens zwei Beisitzer
2. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Beisitzer können in Sammelabstimmung gewählt werden. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist Unzulässig. Bei Stimmgleich ist der Antrag abgelehnt.

4. Ein Vorstandsmitglied darf bei Angelegenheiten des Vereins nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn der Beschluss ihm selbst oder einen Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
5. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können dazu auch weitere Personen geladen werden.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zum Erledigen laufender Geschäfte kann eine Geschäftsführung bestellt werden.
  - b) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.
  - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
  - d) Erstellung des Haushaltsvoranschlages und Vorlage an die Mitgliederversammlung.
  - e) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln.
  - f) Berechtigung und Verpflichtung über die Erfüllung der Aufgaben der WBV zu wachen
2. Der erste und zweite Vorsitzende sind jeder für sich allein berechtigt die WBV sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne § 26 BGB.
3. Der Vorstand haftet schuldrechtlich gegenüber dem Verein nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln.

### **§ 12 Schriftführung**

Der Vorstand bestimmt den Schriftführer.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Über den wesentlichen Verlauf und über die Beschlüsse aller Versammlungen und Sitzungen der WBV sind Niederschriften zu fertigen.
2. Die erstellten Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 14 Rechnungsführung**

Die Führung der Bank- und Kassengeschäfte kann einem Rechnungsführer übertragen werden. Der Rechnungsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

### **§ 15 Rechnungs- und Kassenprüfung**

Die Jahresrechnung und die Bücher der WBV werden durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer kontrolliert. Über diese Prüfung ist zur Entlastung der Vorstandschaft bei der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungs- und Kassenprüfer werden für fünf Jahren gewählt.

### **§ 16 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten**

1. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses ist ein Ehrenamt.
2. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung des Vorstandsamtes getätigten Auslagen. Anstelle einer Auslagenerstattung können angemessene Auslagenpauschalen festgesetzt werden. Den Mitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über die Höhe der Auslagenpauschale und der Vergütung entscheidet die Vorstandschaft

### **§ 17 Finanzierung**

1. Die WBV finanziert sich durch:
  - a) jährliche Mitgliedsbeiträge
  - b) Gebühren für das Benutzen von vereinseigener Geräte, Maschinen und Einrichtungen sowie Entgelte für Dienstleistungen und Vermittlungsgeschäfte
  - c) Fördermittel und Spenden
2. Höhe und Fälligkeit des jährlichen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Über die Höhe der Entgelte für Dienstleistungen und für den Gebrauch von WBV-Einrichtungen entscheidet der Vorstand.

### **§ 18 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen dem Bayerischen Bauernverband, Kreisverband Landshut zu. Dieser muss es einem Zweck zuführen, welcher seine ausschließliche Verwendung für die Hebung der bäuerlichen Waldwirtschaft verbürgt.

Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

Landshut, 24.10.2016

Ludwig Huber  
1. Vorsitzender

Franz Josef Graf  
2. Vorsitzender

Bernd Wadenspanner  
3. Vorsitzender

Christoph Galler  
Vorstandsmitglied

Susanne Langwieser  
Vorstandsmitglied

Bernhard Maier  
Vorstandsmitglied

Hans Wirthmüller  
Vorstandsmitglied